

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Rudolfinum des Landesmuseums Kärnten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, liegt ausschließlich in der Förderung der wissenschaftlichen und musealen Belange des Landesmuseums Kärnten wie sie im Kärntner Landesmuseumsgesetz – K-LMG von 1998 festgelegt sind. Diesem Zweck sucht der Verein zu entsprechen, indem er sich für das Landesmuseum Kärnten finanziell und ideell einsetzt und vornehmlich

- a) wissenschaftliche Vorträge und Führungen veranstaltet sowie
- b) wissenschaftliche Veröffentlichungen herausgibt, um dadurch das Interesse für das Museum in weiten Kreisen der Bevölkerung zu wecken und wach zu halten; und ferner
- c) die Bemühungen des Museums um eine entsprechende Unterbringung in museal nutzbaren Räumlichkeiten unterstützt sowie
- d) dem Museum die vom Verein erworbenen Exponate überlässt beziehungsweise Geldbeträge für den Ankauf solcher oder für andere einschlägige Erfordernisse zur Verfügung stellt.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen,
  - b) Veranstaltung von wissenschaftlichen Führungen,
  - c) Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitglieds- und Förderbeiträge,
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - c) Durchführung von Veranstaltungen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines sind:

- a) ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung und deren Kenntnisnahme durch den Vorstand erworben. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

- b) Mäzene (Förderer), die sich zu dieser besonderen Mitgliedschaft mit entsprechend hohen Beiträgen bereit erklären. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder, das sind wegen hervorragender Verdienste um den Verein und um seine Ziele hierzu ernannte Mitglieder. Sie sind zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personalgesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Mäzene entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Mäzene bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen beim Schiedsgericht berufen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung beschließende Stimme und sind zu Vereinsämtern wählbar.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht,
- e) der Beirat

## **§ 10 Die Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im gesetzlichen Zeitrahmen, somit alle vier Jahre, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe der Verhandlungsgegenstände binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei allen Abstimmungen der Vorsitzende.

(9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Wahlen mittels Stimmzettel erfolgen nur dann, wenn die Mehrheit dies wünscht.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Enthebung der zwei Rechnungsprüfer,
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- f) Entlastung des Vorstandes,

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **12a Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

(2) Der Beirat wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(6) Der Vorstand und der Beirat treten ebenfalls mindestens einmal jährlich zur Erörterung des Vereinsgeschehens zusammen.

(7) Auf Wunsch des Beirates ist der Vorstand verpflichtet, eine um die Beiratsmitglieder erweiterte Sitzung einzuberufen (innerhalb von vier Wochen).

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

(7) Bestellung von Referenten für bestimmte Daueraufgaben;

(8) Beschlussfassung über eine Erwerbung von Musealgegenständen für das Museum im Sinne des Vereinszweckes nach Maßgabe der Mittel beziehungsweise über die Zuwendung von Geldmitteln an das Museum für besonders bestimmte Zwecke.

(9) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Generalversammlung.

### **§ 13a Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat hat beratende Funktion betreffend die Unterstützung des Vorstandes in allen seinen Aufgaben (§ 13) sowie bei den finanziellen Belangen des Vereins.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und führt in diesen und in den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung vor, plant die Vereinsaktivitäten, stellt den Rechenschaftsbericht zusammen, gibt Publikationen heraus und sorgt für eine ordentliche Aufbewahrung aller Vereinsschriften. Er ist verantwortlich für die Mitarbeiter und trifft die Arbeitseinteilung.

(6) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hebt die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Mitgliederliste. Er leistet Auszahlungen nur nach erfolgter Anweisung und Gegenzeichnung durch den Präsidenten und stellt für den Jahresbericht den Vermögensausweis zusammen. Seine Geldgebarung wird durch die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer alljährlich überprüft. Fallweise Überprüfungen des Vermögensstandes sind dem Vorstand vorbehalten.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.